

## Übungsprüfung Kenntnisse Vorschriften 02

---

Frage 1: VE108

**Welche Antwort enthält die richtige Anfangs- und Endfrequenz eines für den Amateurfunkdienst in Deutschland ausgewiesenen Frequenzbereichs (20-m-Amateurfunkband)?**

- A 14 MHz - 14,35 MHz
  - B 14 MHz - 14,45 MHz
  - C 14 MHz - 14,5 MHz
  - D 14 MHz - 15 MHz
- 

Frage 2: VC122

**Unter welchen Voraussetzungen darf ein Funkamateurl Ausbildungsfunkbetrieb durchführen?**

- A Wenn er Inhaber einer Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst ist.
  - B Wenn er eine entsprechende Befürwortung einer Amateurfunkvereinigung besitzt.
  - C Wenn er mindestens 1 Jahr lang Inhaber einer Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst ist.
  - D Wenn der dafür eine gültige Rufzeichenzuteilung der Bundesnetzagentur besitzt.
- 

Frage 3: VA301

**Was ist in den Radio Regulations (VO Funk) bezüglich der Morsequalifikation für Funkamateure festgelegt?**

- A Nur wer eine Morseprüfung mit mindestens Tempo 60 BpM bestanden hat, darf mehr als 500 Watt Sendeleistung anwenden.
  - B Wer Frequenzbereiche unterhalb des 10-m-Bandes benutzen möchte, muss eine Morse-Hörprüfung ablegen.
  - C Wer Frequenzen unter 30 MHz nutzen will, muss eine Morseprüfung ablegen.
  - D Die nationalen Verwaltungen bestimmen selbst, ob bei ihnen für eine Amateurfunkgenehmigung Morsekenntnisse nachgewiesen werden müssen.
- 

Frage 4: VG111

**Durch den Betrieb einer Amateurfunkstelle wird der Rundfunkempfang eines Nachbarn gestört. Eine Überprüfung ergibt, dass sowohl das gestörte Rundfunkgerät, wie auch die störende Amateurfunkstelle die Vorschriften einhalten und Nachbesserungen nicht mehr möglich sind. Was hat der Funkamateurl in diesem Fall zu tun?**

- A Er hat den Betrieb seiner Amateurfunkstelle einzustellen.
  - B Er sollte seinen Funkbetrieb so einzurichten, dass der Empfang nicht mehr gestört wird.
  - C Er kann seinen Funkbetrieb wie bisher fortsetzen.
  - D Er hat seinen Betrieb auf die Nutzung von Frequenzen unterhalb 144 MHz zu beschränken.
- 

Frage 5: VE103

**Darf ein Funkamateurl in Deutschland alle in der VO Funk für den Amateurfunkdienst zugewiesenen Frequenzbereiche benutzen?**

- A Nein, es dürfen nur Frequenzen genutzt werden, die durch nationale Regelungen umgesetzt wurden.
- B Nein. Die in Deutschland zulässigen Frequenzbereiche ergeben sich aus der Frequenznutzungsplanaufstellungsverordnung.
- C Ja, weil die internationalen Regelungen der VO Funk auch in Deutschland gelten.
- D Ja, wenn der Betrieb bei der Bundesnetzagentur vorher angemeldet wurde.

---

Frage 6: VA202

**Wie ist die Funkstelle in den Radio Regulations (VO Funk) definiert?**

- A Eine Funkstelle ist eine Zusammenschaltung aller zur Erzeugung und zum Empfang von Funksendungen an einem Ort eingesetzten Einrichtungen.
- B Eine Funkstelle ist eine Zusammenschaltung technischer Einrichtungen an einem Ort mit der Funkverkehr abgewickelt werden kann.
- C Eine Funkstelle besteht aus einer oder mehreren Sendefunkanlagen und Empfangsfunkanlagen einschließlich der Antennenanlagen und der zum Betrieb erforderlichen Zusatzeinrichtungen und kann mindestens auf einer für einen jeweiligen Funkdienst zugewiesenen Frequenzen betrieben werden.
- D Funkstelle: Ein oder mehrere Sender oder Empfänger oder eine Zusammenschaltung von Sendern und Empfängern einschließlich der Zusatzeinrichtungen, die zum Ausüben eines Funkdienstes an einem Ort erforderlich sind.

---

Frage 7: VE135

**Welche Leistungsgrenzen gelten für die Rufzeicheninhaber der Klassen A und E in den Frequenzbereichen 21 - 21,45 MHz und 28 - 29,7 MHz?**

- A Maximal 75 Watt PEP für beide Klassen.
- B Maximal 750 Watt PEP für Klasse A und maximal 100 Watt PEP für Klasse E.
- C Maximal 750 Watt PEP für Klasse A, Klasse E darf in dem Frequenzbereich nicht senden.
- D Maximal 250 Watt PEP für beide Klassen.

---

Frage 8: VB103

**Die deutsche Amateurfunkzulassung der Klasse A entspricht der**

- A "CEPT-Amateurfunkgenehmigung" gemäß der CEPT-Empfehlung T/R 61-01.
- B "CEPT-Amateurfunkgenehmigung" gemäß dem ERC-Report 32.
- C "CEPT-Novice-Amateurfunkgenehmigung" gemäß der ECC-Empfehlung (05)06.
- D "CEPT-Novice-Amateurfunkgenehmigung" gemäß der CEPT-Empfehlung T/R 61-02.

---

Frage 9: VB104

**Die deutsche Amateurfunkzulassung der Klasse E entspricht der**

- A "CEPT-Amateurfunkgenehmigung" gemäß der CEPT-Empfehlung T/R 61-01.
- B "CEPT-Amateurfunkgenehmigung" gemäß dem ERC-Report 32.
- C "CEPT-Novice-Amateurfunkgenehmigung" gemäß der ECC-Empfehlung (05)06.
- D "CEPT-Novice-Amateurfunkgenehmigung" gemäß der CEPT-Empfehlung T/R 61-02.

---

Frage 10: VD307

**Kann der Inhaber einer Amateurfunkzulassung der Klasse E ein Ausbildungsrufzeichen zugeteilt bekommen?**

- A Ja, er darf die Ausbildung aber nur in Anwesenheit eines Zulassungsinhabers mit Klasse A durchführen.
- B Nein, die Klasse E ist nur als Einstiegsklasse vorgesehen und darf daher nicht ausbilden.
- C Nein, Ausbildungsrufzeichen werden nur Inhabern der höchsten Amateurfunk-Zeugnisklasse zugeteilt.
- D Ja, er darf jedoch nur im Rahmen der Klasse E ausbilden.

---

Frage 11: VD508

**Was gilt gemäß AFuV bei Relaisfunkstellen und Funkbaken?**

- A Das Rufzeichen der Relaisfunkstelle muss nach einer mehr als 10-minütigen Sendepause wiederholt werden.
  - B Ein vorgeschriebenes Mindestalter des Rufzeicheninhabers.
  - C Relaisfunkstellen und Funkbaken dürfen nur auf den in der Rufzeichenzuteilung für sie ausgewiesenen Frequenzen betrieben werden.
  - D Ein durchlaufender Betrieb des Senders länger als 10 Minuten ist nicht zulässig.
- 

Frage 12: VA204

**Bei welcher der genannten Einrichtungen handelt es sich um keine Amateurfunkstelle nach der Definition der Radio Regulations (VO Funk) und des AFuG?**

- A Ein Fuchsjagdsender im 80-m-Band mit weniger als 5 Watt Senderleistung, der kein Rufzeichen, aber die Peilkennungen MO, MOE, MOI oder MOS aussendet.
  - B Ein Digipeater im 70-cm-Band mit DX-Cluster und Mailbox-Dienst, wobei der für den Digipeater-Betrieb notwendige Datenrechner nicht am Standort des Digipeaters steht.
  - C Je eine Funkbake im 70-cm-, 23-cm- und 13-cm-Band mit gemeinsam gleichen Rufzeichen am gleichen Standort.
  - D Ein FM-Relais mit Sender und Empfänger am gleichen Standort sowie getrennter Ein- und Ausgabefrequenz zwischen 27120 und 27410 kHz.
- 

Frage 13: VB108

**Wie muss die Rufzeichennennung von DO1XYZ bei der Nutzung der CEPT-Novice-Amateurfunkgenehmigung in der Schweiz erfolgen?**

- A Die Nennung von DO1XYZ ist ausreichend.
  - B HB3/DO1XYZ
  - C DO1XYZ/HB3
  - D DO1XYZ-HB9/portabel oder DO1XYZ-HB9/mobil.
- 

Frage 14: VD202

**Zu welchem Verwendungszweck und welcher Klasse gehört das Rufzeichen DO3ZZZ? Es ist ein**

- A Ausbildungsrufzeichen der Klasse A.
  - B Ausbildungsrufzeichen der Klasse E.
  - C personengebundenes Rufzeichen der Klasse E.
  - D personengebundenes Rufzeichen der Klasse A.
- 

Frage 15: VE114

**Welche Antwort enthält die richtige Anfangs- und Endfrequenz eines für den Amateurfunkdienst in Deutschland ausgewiesenen Frequenzbereichs (2-m-Amateurfunkband)?**

- A 140 - 148 MHz
- B 140 - 146 MHz
- C 144 - 146 MHz
- D 144 - 148 MHz

---

Frage 16: VD304

**Wann ist mit dem Entzug eines Ausbildungsrufzeichens zu rechnen?**

- A Wenn durch den Ausbildungsfunkverkehr BCI und TVI verursacht wird.
  - B Wenn der Ausbildungsfunkverkehr mobil durchgeführt wird.
  - C Wenn das Ausbildungsrufzeichen fortgesetzt in Abwesenheit des Ausbilders benutzt wird.
  - D Wenn es zu Störungen von Amateurfunk-Kontesten kommt.
- 

Frage 17: VC119

**Ist die Erteilung einer Amateurfunkzulassung von einem Mindestalter abhängig?**

- A Ja, die Bewerber müssen mindestens 18 Jahre alt sein.
  - B Nein, das AFuG sieht kein Mindestalter vor.
  - C Ja, die Bewerber können ab dem 15. Lebensjahr eine Zulassung erhalten.
  - D Ja, für Klasse A müssen die Bewerber mindestens 10 Jahre alt sein.
- 

Frage 18: VF109

**Darf ein Funkamateurl eine Funkanlage seiner Amateurfunkstelle zum Abhören des nicht öffentlich gesprochenen Wortes verwenden?**

- A Ja, aber nur mit einer hierfür von der Bundesnetzagentur vorgesehenen besonderen Zulassung.
  - B Nein, weil die verdeckte Übermittlung des nicht öffentlich gesprochenen Wortes einer anderen Person eine mit Strafe bedrohte Handlung ist.
  - C Ja, aber nur wenn ein hierfür technisch zugelassenes Funkgerät benutzt wird.
  - D Ja, weil der Funkamateurl aufgrund der Amateurfunkzulassung als sachkundige Person gilt.
- 

Frage 19: VA406

**In welchem Regelungswerk ist die Bedeutung der "Q-Gruppen" festgelegt?**

- A In den Radio Regulations der ITU (Internationale Fernmeldeunion).
  - B In den Empfehlungen der IARU (International Amateur Radio Union).
  - C In den Standards der ETSI (European Telecommunications Standards Institute).
  - D In den Anhängen der AFuV (Amateurfunkverordnung).
- 

Frage 20: VA408

**Wo sind die Amateurfunkrufzeichen international geregelt?**

- A In der Anlage 4 der Amateurfunkverordnung (AFuV).
  - B In der Rufzeichenliste der Bundesnetzagentur.
  - C In § 4 des Amateurfunkgesetzes (AFuG).
  - D In Artikel 19 und Anhang 42 der Radio Regulations (VO Funk).
- 

Frage 21: VA203

**Was ist eine Amateurfunkstelle im Sinne der Radio Regulations (VO Funk)?**

- A Jede Funkstelle, die von einer Person betrieben wird, die auch Funkamateurl ist.
- B Jede Funkstelle, die auf einer der im Frequenznutzungsplan für den Amateurfunkdienst ausgewiesenen Frequenzen betrieben werden kann.
- C Eine Funkstelle, die aus einer oder mehreren Sendefunkanlagen-, Empfangsfunkanlagen-, Antennenanlagen und Zusatzeinrichtungen besteht.
- D Eine Funkstelle, die im Rahmen der Definition und der Regelungen des Amateurfunkdienstes in der VO Funk von einem Funkamateurl betrieben wird.

---

Frage 22: VD211

**Wann muss beim Amateurfunkverkehr das zugeteilte Rufzeichen übermittelt werden?**

- A Rufzeichen sind bei Bedarf am Beginn und Ende einer Funkverbindung anzugeben.
  - B Rufzeichen sind bei länger andauernden oder ununterbrochenen Aussendungen nach Bedarf in die laufende Übermittlung einzustreuen.
  - C Mindestens alle 20 Minuten während des Funkverkehrs.
  - D Bei Beginn und Ende jeder Funkverbindung sowie mindestens alle 10 Minuten während des Funkverkehrs.
- 

Frage 23: VC118

**Ab wann dürfen Sie eine Amateurfunkstelle betreiben?**

- A Mit dem Besitz einer Zulassung zum Amateurfunkdienst.
  - B Nach einer Frequenzzuteilung aufgrund der Frequenzzuteilungsverordnung.
  - C Nach Teilnahme an einer fachlichen Prüfung für Funkamateure.
  - D Mit dem Besitz eines Amateurfunkzeugnisses oder einer harmonisierten Prüfungsbescheinigung.
- 

Frage 24: VD216

**Was trifft für die Rufzeichenreihe "DB1AA - DB9ZZZ" zu?**

- A Ausbildungsrufzeichen.
  - B Rufzeichen der Klasse E.
  - C Personengebundene Rufzeichen der Klasse A.
  - D Rufzeichen für Klubstationen.
- 

Frage 25: VK101

**Wer haftet für Schäden, die durch die Antennenanlage einer Amateurfunkstelle entstehen können?**

- A Die Amateurfunkvereinigung, wenn der Betreiber der Amateurfunkstelle Mitglied einer solchen Vereinigung ist.
  - B Die Bundesnetzagentur, da in den monatlichen Beiträgen auch ein Anteil für eine Gruppenversicherung für Antennenanlagen von Funkamateuren enthalten ist.
  - C Der Eigner und Betreiber der Antennenanlage.
  - D Der Grundstückseigentümer. Er hat eine Antennenhaftpflichtversicherung abzuschließen, selbst wenn er nicht Betreiber der Amateurfunkstelle ist.
- 

Frage 26: VG105

**Eine Zusatzeinrichtung eines Funkamateurs verursacht eine elektromagnetische Störung im Sinne des EMVG bei einer Betriebsfunkanlage in der Nachbarschaft. Welche Maßnahmen sind entsprechend den Regelungen des EMVG zu treffen?**

- A Die Zusatzeinrichtung ist unabhängig von der Einhaltung irgendwelcher Grenzwerte so zu verändern, dass es nicht mehr zu Störungen kommt.
- B Die Zusatzeinrichtung muss die Grenzwerte der europäischen Normen nur dann einhalten, wenn es ein kommerziell gefertigtes Gerät ist.
- C Die Betriebsfunkanlage ist so zu verändern, dass es zu keinen Störungen mehr kommt (z.B. Rauschsperrung unempfindlicher einstellen, Veränderung des Antennenstandortes).
- D Die Zusatzeinrichtung muss im Störfall die Grenzwerte der europäischen Normen einhalten und die Schutzziele des EMVG erfüllen.

---

Frage 27: VD114

**Dürfen im Amateurfunkverkehr internationale Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitszeichen (z. B. SOS, MAYDAY) ausgesendet werden?**

- A Ja, falls die Bundesnetzagentur zugestimmt hat.
- B Ja, aber nur bei Not- oder Katastrophenfunkübungen.
- C Nein, der Gebrauch dieser Zeichen ist ausdrücklich untersagt.
- D Nur bei Übungen, an denen auch Inhaber von See- oder Flugfunkzeugnissen teilnehmen, dürfen auch die im See-/Flugfunkverkehr üblichen Notzeichen benutzt werden.

---

Frage 28: VG110

**Durch den Betrieb einer Amateurfunkstelle auf 144,250 MHz wird der Fernsehempfang eines Nachbarn im Sonderkanal S6 gestört. Eine Überprüfung ergibt, dass der Funkamateur am Ort der gestörten Empfangsanlage eine Feldstärke erzeugt, die den, in der Norm empfohlenen Grenzwert für die Störfestigkeit von Kabelverteilanlagen, nicht erreicht. Was hat der Funkamateur zu tun?**

- A Er hat seine Sendeleistung so einzurichten, dass der Empfang nicht mehr gestört wird.
- B Er kann seinen Funkbetrieb fortsetzen.
- C Er kann seine Sendeleistung uneingeschränkt erhöhen.
- D Er hat den Betrieb seiner Amateurfunkstelle einzustellen.

---

Frage 29: VB109

**Wie muss die Rufzeichennennung von DL1ER bei der Nutzung der CEPT-Amateurfunkgenehmigung in der Schweiz erfolgen?**

- A Die Nennung von DL1ER ist ausreichend.
- B DL1ER-HB9/portabel oder DL1ER-HB9/mobil.
- C HB9/DL1ER
- D DL1ER/HB9

---

Frage 30: VD404

**Wovon sind die Betriebsrechte eines Funkamateurs bei der Mitbenutzung eines Klubstationsrufzeichens abhängig?**

- A Er muss Inhaber einer Ausbildungsfunkzuteilung nach § 13 der AFuV sein.
- B Nur von den Betriebsrechten der Zuteilung der Klubstation.
- C Von seiner Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst.
- D Von der CEPT-Klasse der Klubstation.

---

Frage 31: VI122

**Von wem müssen die Herzschrittmachergrenzwerte eingehalten werden?**

- A Ausschließlich von den Herstellern der Herzschrittmacher (gemäß EMVG).
- B Nur von Funkamateuren, die einen Herzschrittmacher tragen.
- C Von allen Funkamateuren.
- D Nur von Funkamateuren, die einen Herzschrittmacher tragen oder einen Herzschrittmacherträger in der Nachbarschaft haben.

---

Frage 32: VE128

**Was gilt für die Rufzeicheninhaber der Klassen A und E im Frequenzbereich 1890 - 2000 kHz?**

- A Maximal 10 Watt PEP für beide Klassen.
  - B Maximal 75 Watt PEP für beide Klassen.
  - C Maximal 750 Watt PEP für Klasse A, Klasse E darf in dem Frequenzbereich nicht senden.
  - D Maximal 750 Watt PEP für Klasse A und maximal 100 Watt PEP für Klasse E.
- 

Frage 33: VB125

**Welche der folgenden Aussagen ist richtig?**

- A Die CEPT-Novice-Amateurfunk-Prüfungsbescheinigung ist in allen im ERC-Report 32 genannten CEPT-Ländern anerkannt. Sie berechtigt den Inhaber zur Beantragung eines ausländischen Rufzeichens für den vorübergehenden Aufenthalt.
  - B Die CEPT-Novice-Amateurfunk-Prüfungsbescheinigung berechtigt den Inhaber zur Durchführung von Amateurfunkbetrieb gemäß der ECC-Empfehlung (05)06.
  - C Die CEPT-Novice-Amateurfunk-Prüfungsbescheinigung berechtigt den Inhaber zur Durchführung von Amateurfunkbetrieb gemäß der CEPT-Empfehlung T/R 61-01.
  - D Die CEPT-Novice-Amateurfunk-Prüfungsbescheinigung kann die Erteilung einer entsprechenden Novice-Individualgenehmigung für Funkamateure in einem anderen Land vereinfachen.
- 

Frage 34: VK102

**Welche regelmäßigen Beiträge hat der Funkamateur zu entrichten?**

- A Beiträge nach Anlage 3 der Amateurfunkverordnung.
- B Frequenznutzungsbeitrag und EMV-Beitrag.
- C Keine Beiträge.
- D Den monatlichen Genehmigungsbeitrag.